Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

Bezugspreis ab 1. 10. 47 vierteljährlich / RM. 1.30 + —.36 Zustellgebühr. Einzelnummer bis acht Seiten RM. —.10

1947 | Ausgegeben zu Wiesbaden, den 11. September 1947 | Nr. 12

Inhalts-Übersicht:

	Seite
Verordnung zur Sicherung der Ernte 1947 vom 5. 9. 47	67
Zweite Anordnung über Schöffen- und Schwurgerichte vom 4. 8. 47	68
Gesetz über Land- und Fischereipachtverträge sowie Treuhandverwaltungen vom 20. 8. 47	68
Gesetz vom 19. 6. 47 zur Änderung des Arbeitspflichtgesetzes vom 26. 6. 47	69
Arbeitsverpflichtungsgesetz vom 26. 6. 47	69
Bekanntmachung betr. Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Messe in Hannover	72
Verordnung vom 17. Juli 1947 zur Änderung der Ausführungsverordnung vom 7. Mai 1947 zum Gesetz über die Verlängerung der allgemeinen Schulpflicht vom 28. 3. 47	72
Verordnung zur Änderung der Siebenten Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete vom 16. 8. 47	72
Erstes Ausführungsgesetz vom 25. August 1947 zum Artikel 41 der Verfassung des Landes Hessen vom 11. Dezember 1946 betreffend die Bestellung von Treuhändern des Landes	72
Viertes Gesetz zur Änderung des Reichsbesoldungsgesetzes vom 15. August 1947 und Durchführungsbestimmungen	73
Gesetz über das Strafverfahren bei verbotenem Grenzübertritt vom 23. 8. 47	74
Gesetz betr. die Änderung der Grenzen der Landkreise Offenbach und Obertaunus vom 22. 8. 47	74
Berichtigung	74

Verordnung zur Sicherung der Ernte 1947

vom 5. September 1947

Da der Landtag nicht versammelt ist und nicht rechtzeitig zusammentreten kann, hat die Landesregierung zur Beseitigung des ungewöhnlichen Notstandes, der durch die Dürre hervorgerufen ist, in Übereinstimmung mit dem Hauptausschuß des Landtages auf Grund des Artikels 110 der Verfassung die folgende Verordnung als dringend erforderlich erlassen, die hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt: Sicherung der Kartoffelernte

§ 1

(1) Unter dem Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten ist das Landesernährungsamt Hessen für alle Maßnahmen und Anordnungen zur Erfassung, Ablieferung und Verteilung von Kartoffeln ausschließlich zuständig.

(2) Für die Ablieferung von Speisekartoffeln gilt die Anordnung Nr. 6/47 vom 21. August 1947 des Landesernährungsamtes Hessen. Alle nicht zu Saatzwecken oder für die Selbstversorgung bestimmten Kartoffeln sind unmittelbar im Anschluß an die Ernte, spätestens bis zum 30. November 1947 abzuliefern.

(3) Die in einer Liefergemeinschaft zusammengeschlossenen Kartoffelerzeuger einer Gemeinde sind für die Erfüllung der Ablieferungspflicht gemeinsam verantwortlich. (Vgl. Anordnung des Zweizonenamtes für Ernährung und Landwirtschaft über die Bewirtschaftung von Kartoffeln in der Britischen und der US-Zone im Wirtschaftsjahr 1947/48 vom 15. 8. 47, A 2 b).

§ 2

(1) Erfüllt eine Liefergemeinschaft die Kartoffelablieferungspflicht nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, so entzieht das Landesernährungsamt Hessen oder die von ihm beauftragte Behörde den Mitgliedern der Liefergemeinschaft die Zuckerkarten von der 110, Zuteilungsperiode ab und die Genehmigung zur Hausschlachtung auf die Dauer bis zu einem Jahr. Die Entziehung kann auf die Selbstversorgergemeinschaften einzelner Erzeuger beschränkt werden. Gleichzeitig kann die dem Erzeuger für die Selbstversorgung seiner Gemeinschaft zustehende Menge von Speisekartoffeln verringert werden. Von diesen Maßnahmen ist abzusehen, wenn die unvollständige oder nicht rechtzeitige Erfüllung der Ablieferungspflicht auf Gründen beruht, die die Liefergemeinschaft oder deren einzelne Mitglieder nicht zu vertreten haben.

(2) Verletzt ein Erzeuger böswillig in erheblichem Umfang seine Ablieferungspflicht, so kann das Landesernährungsamt die Verwaltung durch einen Treuhänder, in besonders schweren Fällen die Verpflichtung zur Verpachtung anordnen. Auf diese Anordnungen finden die Bestimmungen der Landbewirtschaftungsordnung vom 11. 7. 1947 (GVBl. S. 52) sinngemäß Anwendung.

(3) Die bestehenden strafrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Gegen eine Verfügung, die das Landesernährungsamt Hessen oder die von ihm beauftragte Behörde auf Grund dieser Vorschrift trifft, ist die Anfechtungsklage nach Maßgabe des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 31. Oktober 1946 (GVBl. S. 194) gegeben. Statt des Einspruchs ist die Beschwerde an den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gegeben. Beschwerde und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung, soweit es sich nicht um die Anordnung der Zwangsverpachtung handelt.

II. Abschnitt: Sicherung der Lebensmitteltransporte

§ 3

(1) Die Landesregierung bestellt einen Landesbevollmächtigten für den Straßenverkehr, um die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln, insbesondere Kartoffeln, zu sichern. Der Landesbevollmächtigte untersteht dem Minister für Wirtschaft und Verkehr.

(2) Der Landesbevollmächtigte kann sämtliche Anordnungen und Verfügungen erlassen, die erforderlich sind, um die Beförderung von Lebensmitteln oder von Gegenständen, die zu deren Transport benötigt werden, mit Straßenverkehrsfahrzeugen sicherzustellen. Die Straßenverkehrsdirektion, die Straßenverkehrshauptämter und -ämter sind an seine Weisungen gebunden.

(3) Der Landesbevollmächtigte kann insbesondere

a) Fahrzeughaltern und Verkehrsbetrieben jeder Art Beförderungsauflagen machen,

b) von der Erfüllung bestehender Beförderungsverträge befreien,

c) gewerblichen Betrieben aufgeben, Fahrzeuge instandzusetzen,

d) die zum Betrieb eines Straßenverkehrs-Fahrzeugs erforderlichen Ersatzteile, Reifen und anderen Hilfsmittel

und Geräte beschlagnahmen, in Anspruch nehmen und zum Gebrauch überlassen,

e) Treibstoff beschlagnahmen, in Anspruch nehmen und darüber verfügen,

f) die Genehmigungspflicht für Güterbeförderungen jeder Art, auch für bestimmte Entfernungen und für bestimmte Zeiten anordnen,

g) die Polizeibehörden zur Durchsuchung und Beschlagnahme von Straßenverkehrs-Fahrzeugen und ihrer Ladung ermächtigen,

h) Straßenverkehrs-Fahrzeuge jeder Art allgemein oder einzeln beschlagnahmen, in Anspruch nehmen und sie zum Gebrauch überlassen.

(4) Auf Verkehrsmittel der Deutschen Eisenbahn und Deutschen Post findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 4

Personen, deren Leistung auf Grund dieser Verordnung in Anspruch genommen wird, haben Anspruch auf Vergütung nach Maßgabe des Leistungspflichtgesetzes vom 26. 6. 47 (GVBl. S. 55).

§ 5

Wer vorsätzlich einer Anordnung oder Verfügung des Landesbevollmächtigten nicht nachkommt oder wer es unternimmt, böswillig ein Straßenverkehrs-Fahrzeug oder zu seinem Betriebe oder seiner Instandsetzung erforderliche Ersatzteile, Reifen, Treibstoffe oder andere Hilfsmittel oder Geräte der Benutzung für die Zwecke dieser Verordnung zu entziehen, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 6

(1) Unter den Voraussetzungen des § 5 kann der Landesbevollmächtigte das Fahrzeug einziehen, einen Treuhänder einsetzen sowie die Schließung der im § 3 erwähnten Betriebe und den Entzug des Führerscheines auf eine Zeitdauer bis zu drei Jahren anordnen.

(2) Der Landesbevollmächtigte kann im Einzelfalle seine Verfügungen mit Hilfe der Polizeibehörden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchführen; er kann insbesondere eine Frist setzen, in der die von ihm angeordnete Leistung zu bewirken ist, und nach Ablauf der Frist Ordnungsstrafen bis zu 100 000.— Reichsmark verhängen, um die Leistung zu erzwingen.

(3) Gegen eine Verfügung, die der Landesbevollmächtigte auf Grund dieser Vorschrift trifft, ist die Anfechtungsklage nach Maßgabe des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 31. Oktober 1946 (GVBl. S. 194) beim Verwaltungsgericht gegeben. Statt des Einspruchs findet Beschwerde an den Minister für Wirtschaft und Verkehr statt. Beschwerde und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung, soweit sie sich nicht gegen eine Verfügung richten, durch die die Schließung eines Betriebes angeordnet wird.

§ 7

(1) Durchführungsvorschriften zu den §§ 1 und 2 erläßt das Landesernährungsamt Hessen, zu den §§ 3 bis 6 der Landesbevollmächtigte für den Straßenverkehr.

(2) Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung durch den Rundfunk in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1947 außer Kraft.

(3) Die auf Grund des § 3 Absatz 2 und 3 erlassenen Verfügungen und Anordnungen des Landesbevollmächtigten treten zugleich mit dieser Verordnung außer Kraft.

Wiesbaden, den 5. September 1947.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident:
i. V. Dr. Hilpert

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
i. V. Zinn

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Lorberg

Zweite Anordnung über die Bildung von Schöffengerichten und Schwurgerichten

vom 4. August 1947

§ 1

Aufnahme der Tätigkeit

Die nach der Anordnung vom 17. 4. 1947 gebildeten Schöffen- und Schwurgerichte nehmen ihre Tätigkeit am 1. November 1947 auf.

§ 2 und § 7 der Anordnung über die Bildung von Schöffen- und Schwurgerichten vom 14. 4. 1947 treten an diesem Tage in Kraft.

§ 2

Beratungsgeheimnis

Schöffen und Geschworene sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu beobachten.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. August 1947.

Hessisches Staatsministerium

Der Minister der Justiz:
Zinn

Gesetz über Land- und Fischereipachtverträge sowie Treuhandverwaltungen

vom 20. August 1947

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Land- und Fischereipachtverträge, die beim Inkrafttreten des Kontrollratsgesetzes Nr. 44 vom 10. Januar 1947 noch nicht abgelaufen sind, werden auf unbestimmte Zeit verlängert. Land- und Fischereipachtverträge, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelaufen sind, werden, wenn bei seinem Inkrafttreten der Pächter den Pachtgegenstand noch bewirtschaftet, wieder in Kraft gesetzt und auf unbestimmte Zeit verlängert.

§ 2

Ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener oder nach § 1 auf unbestimmte Zeit verlängerter Land- oder Fischereipachtvertrag kann von jedem Vertragsteil gekündigt werden, jedoch frühestens ab 11. 11. (Martini) 1948 unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist zum Schlusse des nach dem 10. Mai 1949 ablaufenden Pachtjahres.

§ 3

(1) Die Bestimmung des § 1 Satz 2 ist nicht anwendbar, wenn die Vertragsteile über die tatsächliche Beendigung des Vertrages einig sind oder ein Antrag auf Verlängerung von einer Pachtbehörde rechtskräftig abgelehnt oder der Pachtvertrag von ihr aufgehoben worden ist. Hat der Pächter in der Annahme, daß der Pachtvertrag abgelaufen sei, die Bewirtschaftung des Pachtgegenstandes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgegeben, so gilt das Pachtverhältnis als mit dem Zeitpunkt der Aufgabe der Bewirtschaftung beendet; in Zweifelsfällen entscheidet auf Antrag das Pachtamt.

(2) Jeder Vertragsteil eines Pachtvertrages, der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten oder eine von ihm beauftragte Stelle können beim Pachtamt Entscheidung darüber beantragen, ob ein Vertrag beendigt ist oder nicht.

§ 4

(1) Auf Antrag jedes Vertragsteils, des Ministers für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten oder einer von ihm beauftragten Stelle kann das Pachtamt einen in § 1

bezeichneten Pachtvertrag aufheben, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Ein wichtiger Grund nach Abs. (1) ist, unbeschadet des § 5, insbesondere dann gegeben, wenn der Pächter den Pachtgegenstand anhaltend nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet oder wenn er sich eines gröblichen Verstoßes gegen die von den zuständigen Stellen bestimmten Ablieferungs-, Anbauplans- oder Umbruchspflichten schuldig macht. Das Antragsrecht nach Abs. (1) steht jedoch bei Verletzung der Anbauplans- und Umbruchspflichten nur dem Minister oder einer von ihm beauftragten Stelle zu.

§ 5

Die Bestimmungen der §§ 581 Abs. 2, 542, 544, 553, 554 des Bürgerlichen Gesetzbuches über vorzeitige Kündigung bleiben unberührt unbeschadet der Bestimmungen der §§ 3 bis 6 der Reichspachtschutzordnung mit der Maßgabe, daß in deren § 6 Abs. 1 das Wort „deutschen" ersetzt wird durch „des".

§ 6

Wird ein Vertrag von einer Pachtbehörde aufgehoben, so kann sie die Abwicklung des aufgehobenen Vertrags regeln. Entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

§ 7

In den auf Grund dieses Gesetzes vor den Pachtbehörden stattfindenden Verfahren ist der Geschäftswert gleich dem Jahrespachtzins.

§ 8

(1) Alle Treuhandverwaltungen, die auf Grund der Verordnung zur Sicherung der Landbewirtschaftung vom 25. 3. 1937 (RGBl. I S. 422) oder auf Grund ihrer Durchführungsverordnung vom 20. 1. 1943 (RGBl. I S. 35) angeordnet und noch nicht abgelaufen sind, gelten als verlängert bis zu ihrer Aufhebung durch das zuständige Gericht. Dieses muß sie aufheben, wenn der Grund für ihre Einsetzung fortgefallen ist.

(2) Absatz (1) steht einem Wechsel in der Person des Treuhänders nicht entgegen.

§ 9

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes dürfen, soweit sie sich mit denen des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 15. 10. 1946 (GVBl. S. 218) berühren, nur zu dessen Ergänzung herangezogen werden.

(2) Artikel VI des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 10. 2. 1947 bleibt unberührt.

§ 10

(1) § 38 der Reichspachtschutzordnung wird aufgehoben.

(2) In § 39 Abs. (1) der Reichspachtschutzordnung wird das Wort „Kreisbauernführer" ersetzt durch „Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten oder eine von ihm beauftragte Stelle".

(3) Dem Abs. (1) des § 39 der Reichspachtschutzordnung wird der Satz angefügt: „Einer Zustimmung hierzu bedarf es nicht, wenn der verpachtete Grundbesitz Staatseigentum ist und seine Verwaltung zum Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten gehört."

§ 11

(1) Die Vertragsteile können auf die ihnen nach diesem Gesetz zustehenden Rechte nicht verzichten.

(2) Vereinbarungen, nach denen einem Vertragsteil besondere Nachteile oder besondere Vorteile erwachsen sollen, wenn er diese Rechte ausübt oder nicht ausübt, sind unwirksam.

(3) Die Vereinbarung schiedsrichterlicher Entscheidungen in Fragen dieses Gesetzes ist nichtig.

§ 12

Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 15. März 1947 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 20. August 1947.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident: i. V. Hilpert — Der Minister für Landwirtschaft Ernährung und Forsten: Lorberg

---

Gesetz

vom 19. August 1947

zur Änderung des Arbeitsverpflichtungsgesetzes vom 26. Juni 1947

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Das Arbeitsverpflichtungsgesetz vom 26. Juni 1947 wird wie folgt geändert:

§ 20 erhält folgende Fassung:

„Verliert ein Arbeitsverpflichteter durch die Verpflichtung Ansprüche aus seinem bisherigen Beschäftigungsverhältnis oder hat er dadurch erhöhte Aufwendungen, die durch die Ansprüche aus dem durch die Verpflichtung begründeten Beschäftigungsverhältnis nicht ausgeglichen werden, so erhält er für die Einbußen infolge von Verdienstminderungen und erhöhten Aufwendungen durch die Arbeitsverpflichtung den Ausgleich aus Mitteln, die vom Lande Hessen aufzubringen sind.

(2) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

§ 2

Die Landesregierung wird ermächtigt, die sich aus dieser Abänderung ergebende Fassung des Arbeitsverpflichtungsgesetzes vom 26. Juni 1947 bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 19. August 1947.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident: i. V. Hilpert — Der Minister der Justiz: i. V. Hilpert

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt: i. V. Dr. Stein

Arbeitsverpflichtungs-Gesetz

vom 26. Juni 1947

(in der Fassung vom 19. August 1947)

Der Kontrollratsbefehl Nr. 3 und die hierzu erlassenen Richtlinien der Militärregierung über Meldepflicht und Arbeitslenkung verpflichten die Arbeitsämter, wenn notwendig, Personen durch Anordnung in Arbeitsplätze einzuweisen.

Um die Maßnahmen auf unbedingt notwendige Fälle zu beschränken, ein einheitliches Verfahren zu sichern und den Verpflichteten den notwendigen Schutz zu gewähren, hat der Landtag das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I

Arbeitsvorhaben

§ 1

(1) Arbeitsverpflichtungen dürfen nur zur Bereitstellung von Arbeitskräften für solche Arbeitsvorhaben innerhalb des Landes Hessen vorgenommen werden, die für Zwecke der Besatzungsmacht, für den Wiederaufbau, für die Versorgung der Bevölkerung sowie zur Erhal-

tung der öffentlichen Sicherheit des Landes und von Leben und Gesundheit des Volkes von besonderer Bedeutung sind.

(2) Arbeitsverpflichtungen sind nur zulässig, wenn durch andere Maßnahmen nicht oder nicht in ausreichendem Maß geeignete Arbeitskräfte bereitgestellt werden können.

§ 2

Arbeitgeber, bei denen eine arbeitsverpflichtete Person beschäftigt ist, haben dem für den Betrieb zuständigen Arbeitsamt und dem Arbeitsamt, das die Arbeitsverpflichtung ausgesprochen hat, unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn die Voraussetzungen des § 1 nicht mehr vorliegen. Das Arbeitsamt, das die Arbeitsverpflichtung vorgenommen hat, hat in diesem Falle die Verpflichtung sofort aufzuheben; § 14 Abs. 2 findet Anwendung.

Abschnitt II
Personenkreis und Beschränkungen der Arbeitsverpflichtung

§ 3

Jedermann kann zeitlich begrenzt arbeitsverpflichtet werden. Dabei ist folgende Reihenfolge einzuhalten:

1. Nicht, nur zum Schein oder mit volkswirtschaftlich wertloser Arbeit beschäftigte Personen,
2. Personen, die eine volkswirtschaftlich nicht sehr bedeutsame Tätigkeit ausüben, für eine volkswirtschaftlich wesentlich wertvollere Arbeit
3. in dringenden Ausnahmefällen jeder sonstige Beschäftigte, wenn ein überragendes, allgemeines Interesse die vorübergehende Verpflichtung als gerechtfertigt erscheinen läßt.

§ 4

Stehen für eine Arbeitsverpflichtung zu einer bestimmten Arbeitsstelle mehrere Personen zur Auswahl, so sind unter sonst gleichen Voraussetzungen Ledige im Alter von 18 bis 35 Jahren zuerst zu verpflichten.

§ 5

Bei Geltendmachung von Arbeitsunfähigkeit hat das Arbeitsamt eine amtsärztliche Untersuchung vornehmen zu lassen. Bei offenkundiger Arbeitsunfähigkeit ist eine Untersuchung nicht erforderlich.

§ 6

Nicht verpflichtet werden können:

a) Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, sofern sie nicht nach den geltenden Bestimmungen in arbeits- und sozialrechtlicher Hinsicht wie Inländer zu behandeln sind;

b) Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr;

c) Männer im Alter von 60 Jahren und darüber und Frauen, im Alter von 50 Jahren und darüber;

d) Frauen, die nach ärztlichem Befund schwanger sind;

e) weibliche Personen, die in ihrem Hausstand eine oder mehrere Personen, insbesondere Kinder, zu versorgen haben, sofern es sich nicht um eine zumutbare Arbeitsverpflichtung zur Leistung landwirtschaftlicher Arbeit innerhalb der eigenen oder benachbarten Wohngemeinde handelt;

f) weibliche Personen mit eigenem Hausstand, sofern die neue Arbeitsstätte außerhalb des Wohnortes liegt und diese nicht ohne besondere Schwierigkeiten zu erreichen ist;

g) Personen, die sich nachweislich in einer ordnungsmäßigen Berufsausbildung befinden;

h) Personen, die eine Mittelschule, höhere Schule oder Hochschule besuchen und dem Arbeitsamt eine Bescheinigung der Schule vorlegen;

i) Personen, die im Besitze eines amtlichen Betreuungsausweises für politisch, religiös oder rassisch Verfolgte sind, soweit sie in einem Arbeitsverhältnis stehen oder selbständige Berufstätige sind;

j) Personen, die sich in einer beruflichen Stellung bei einer politischen, gewerkschaftlichen oder konfessionellen Organisation befinden;

k) Betriebsratsmitglieder.

§ 7

Jugendliche vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen nur dann arbeitsverpflichtet werden, wenn sie dadurch nicht aus dem gemeinsamen Haushalt mit Familienangehörigen, Verwandten oder sonstigen Betreuern ausscheiden müssen. Wünsche des Jugendlichen und seines Erziehungsberechtigten für seine Berufsausbildung sind insbesondere im Hinblick auf die geistige und körperliche Eignung zu berücksichtigen.

§ 8

Der Präsident des Landesarbeitsamtes kann nach Zustimmung des beratenden Ausschusses des Landesarbeitsamtes bestimmen, daß weitere Personengruppen mit Ausnahme der in § 6 genannten Personen nur in beschränktem Umfang oder in Ausnahmefällen arbeitsverpflichtet werden können.

§ 9

Falls Personen zu einer Arbeit außerhalb ihres Wohnortes arbeitsverpflichtet werden sollen und eine Übersiedlung an den Arbeitsort notwendig ist, darf die Verpflichtung erst dann vorgenommen werden, wenn die Unterbringung am Arbeitsort oder in dessen nächster Umgebung vom neuen Arbeitgeber in angemessener Weise sichergestellt ist.

§ 10

Die Arbeitsverpflichtung soll sich bei beschäftigten Personen nicht über einen längeren Zeitraum als sechs Monate, bei nichtbeschäftigten Personen nicht über einen längeren Zeitraum als zwölf Monate erstrecken, sie kann vom Arbeitsamt um weitere sechs Monate verlängert werden. Jede darüber hinausgehende Arbeitsverpflichtung bedarf der Zustimmung des Präsidenten des Landesarbeitsamtes.

Abschnitt III
Verfahren

§ 11

(1) Die Arbeitsverpflichtung wird nur von dem Arbeitsamt vorgenommen, in dessen Bezirk der Wohnort oder der gewöhnliche Aufenthaltsort der zu verpflichtenden Person liegt. Betriebsleitung und Betriebsrat sind von den beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

(2) Jeder Arbeitsverpflichtung hat eine Vorladung vorauszugehen, aus der ersichtlich ist, daß eine Arbeitsverpflichtung beabsichtigt ist.

(3) Die Arbeitsverpflichtung erfolgt durch Aushändigung bzw. durch Zustellung eines schriftlichen Verpflichtungsbescheides. Der neue und der bisherige Arbeitgeber erhalten hiervon eine Abschrift, ebenso die zuständige Krankenkasse.

§ 12

(1) Der Verpflichtungsbescheid muß folgende Angaben enthalten:

a) Name, Anschrift und Berufsbezeichnung der Person, die verpflichtet wird;

b) Anschrift des Betriebes, für den die Person verpflichtet wird;

c) Begründung der Arbeitsverpflichtung und Bezeichnung der Tätigkeit, die der Verpflichtete auf Grund des Verpflichtungsbescheids auszuüben hat;

d) Beginn und Ende des durch die Verpflichtung begründeten Beschäftigungsverhältnisses.

(2) Als Zeitpunkt des Beginns der Verpflichtung ist bei Verpflichteten, deren Arbeitsleistung außerhalb ihres bisherigen Wohnortes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes zu erfolgen hat, der Tag festzusetzen, an dem sie die Reise zum Verpflichtungsort antreten müssen.

§ 13

Alle Personen haben dem Arbeitsamt die in Zusammenhang mit der Arbeitsverpflichtung notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 14

(1) Das durch die Arbeitsverpflichtung geschaffene Beschäftigungsverhältnis kann nur durch das Arbeitsamt, das die Verpflichtung vorgenommen hat, gelöst werden. Liegen jedoch Gründe vor, die zur fristlosen Lösung eines Arbeitsverhältnisses berechtigen, so kann auch das örtlich zuständige Arbeitsamt das Beschäftigungsverhältnis lösen; das Arbeitsamt, das die Verpflichtung vorgenommen hat, ist hiervon unverzüglich zu verständigen.

(2) Das Beschäftigungsverhältnis wird durch Zustellung eines schriftlichen Entpflichtungsbescheides gelöst; § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

Abschnitt IV

Beschwerden

§ 15

(1) Gegen Entscheidungen des Arbeitsamtes steht den Verpflichteten, dem Betriebsrat sowie Arbeitgebern, deren Beschäftigte arbeitsverpflichtet werden, das Recht der Beschwerde zu.

(2) Die Beschwerde hat, soweit es sich nicht um Nichtbeschäftigte handelt, aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung durch den Beschwerdeausschuß (§ 16).

§ 16

(1) Beschwerden sind an den „Beschwerdeausschuß für Arbeitsverpflichtungen" des zuständigen Arbeitsamts zu richten.

(2) Beschwerden müssen bei dem Beschwerdeausschuß binnen zwei Tagen nach Zustellung des Verpflichtungsbescheides, in den Fällen des § 24 Abs. 2 nach Entzug der Lebensmittelkarten, eingereicht werden. Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb von zwei Tagen entweder mündlich zu Protokoll des zuständigen Arbeitsamtes oder durch Einschreibebrief vor Ablauf des zweiten Tages zur Post gegeben ist.

(3) Der Beschwerdeausschuß hat die Pflicht, in einer mündlichen Verhandlung den Beschwerdeführer anzuhören und ihm Gelegenheit zu geben, Beweismaterial, das seine Beschwerde rechtfertigt, vorzubringen.

(4) Der Beschwerdeausschuß setzt sich zusammen aus dem Leiter des zuständigen Arbeitsamts oder dessen Beauftragten als Vorsitzenden und aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Mitglieder. Die Mitglieder werden dem beratenden Ausschuß des Arbeitsamts entnommen und von dem Präsidenten des Landesarbeitsamts berufen.

§ 17

(1) Gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses kann der Berufungsausschuß für Beschwerden gegen Arbeitsverpflichtungen beim Landesarbeitsamt binnen drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung des Beschwerdeausschusses angerufen werden; im übrigen gilt § 16 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Die Anrufung des Berufungsausschusses hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Der Berufungsausschuß setzt sich zusammen aus dem Präsidenten des Landesarbeitsamtes oder einem seiner Beauftragten als Vorsitzenden und je einem Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Mitglieder. Die Mitglieder werden dem beratenden Ausschuß des Landesarbeitsamts entnommen und vom Arbeitsminister berufen.

Abschnitt V

Rechtsstellung und Ansprüche des Arbeitsverpflichteten

§ 18

Wird eine in einem Beschäftigungsverhältnis stehende Person arbeitsverpflichtet, so besteht das bisherige Beschäftigungsverhältnis ohne Entgeltsanspruch fort, der Arbeitsverpflichtete gilt in diesem Falle als beurlaubt. Während der Dauer der Arbeitsverpflichtung darf das bisherige Beschäftigungsverhältnis nicht gekündigt werden, es sei denn, daß das Arbeitsamt, das die Verpflichtung auszusprechen hat und der Betriebsrat ausnahmsweise der Kündigung zustimmen. Die Kündigung einer Dienst- oder Werkwohnung aus dem bisher bestehenden Beschäftigungsverhältnis kann nicht vor Beendigung der Arbeitsverpflichtung ausgesprochen werden.

§ 19

Auf das Arbeitsverpflichtungsverhältnis finden die für Arbeitsverhältnisse gleicher Art geltenden gesetzlichen, tariflichen und sonstigen Bestimmungen Anwendung. Sofern Ansprüche von der Dauer der Betriebszugehörigkeit abhängen, wird die Beschäftigungszeit im bisherigen Betrieb bzw. die vorangehende Zeit einer Tätigkeit als selbständiger Berufstätiger oder als Heimarbeiter oder Zwischenmeister angerechnet.

Eine Anrechnung auf die Wartezeit für den Erwerb des Urlaubsanspruchs ist jedoch erst zulässig, wenn die Arbeit in dem Arbeitsverpflichtungsverhältnis mindestens zwei Monate gedauert hat.

§ 20

Verliert ein Arbeitsverpflichteter durch die Verpflichtung Ansprüche aus seinem bisherigen Beschäftigungsverhältnis oder hat er dadurch erhöhte Aufwendungen, die durch die Ansprüche aus dem durch die Verpflichtung begründeten Beschäftigungsverhältnis nicht ausgeglichen werden, so erhält er für die Einbußen infolge von Verdienstminderungen und erhöhten Aufwendungen durch die Arbeitsverpflichtung den Ausgleich aus Mitteln des Reichsstocks für Arbeitseinsatz nach näherer Bestimmung des Arbeitsministers.

§ 21

Ist bei der Arbeitsverpflichtung die Übersiedlung an einen neuen Ort notwendig, so hat der Arbeitgeber, bei dem der Verpflichtete tätig werden soll, die Kosten der Anreise und — nach Entpflichtung — die Kosten der Rückreise zu tragen.

§ 22

Ist ein Arbeitsverpflichteter vor seiner Arbeitsverpflichtung Mitglied einer anderen als der für die neue Beschäftigung zuständigen Krankenkasse, so ruhen für die Dauer der Arbeitsverpflichtung Rechte und Pflichten bei der früheren Krankenkasse.

§ 23

Urlaubsansprüche bestehen nach dem Urlaubsgesetz so, als ob ein Wechsel des Arbeitsplatzes nicht stattgefunden hätte, jedoch sind Entgelte von den Arbeitgebern anteilmäßig zu tragen.

Abschnitt VI

Straf- und Zwangsmaßnahmen

§ 24

(1) Wer einer Bestimmung dieses Gesetzes zuwiderhandelt oder einer ihm auferlegten Arbeitsverpflichtung nicht nachkommt, wird als Arbeitgeber mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen, als Arbeitnehmer mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1000 RM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

2) Nichtbeschäftigten, die einer Arbeitsverpflichtung nicht nachkommen, sind auf Verlangen des Arbeitsamts die Lebensmittelkarten durch die untere Verwaltungsbehörde (Oberbürgermeister, Landrat) zu entziehen.

§ 25

Für die Verhängung von Strafen nach § 24 Abs. 1 sind auf Antrag des Arbeitsamtes die ordentlichen Gerichte zuständig. Die Vorschriften über das Sofortverfahren sind anzuwenden.

Abschnitt VII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 26

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Betriebe, die sich in einem gesetzlich zulässigen Arbeitskampf befinden.

§ 27

Bereits ausgesprochene Arbeitsverpflichtungen bleiben nach Maßgabe dieses Gesetzes in Kraft. Beschwerde gemäß § 15 Abs. 1 kann binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem Beschwerdeausschuß eingereicht werden. Diese Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 28

Die Staatsregierung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

§ 29

(1) Das Gesetz tritt eine Woche nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 1949 außer Kraft.

(2) Mit dem Tage des Inkrafttretens werden für das Land Hessen aufgehoben:

a) Die Verordnung zur Sicherstellung des Kraftbedarfs für die Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 206) mit ihren Durchführungsverordnungen, ergänzenden Anordnungen und Erlassen;

b) alle Verordnungen, Anordnungen und Weisungen über Dienstverpflichtungen und Arbeitsverpflichtungen, die von deutschen Verwaltungs- oder Regierungsstellen seit Beginn der Besetzung erlassen worden sind.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 26. Juni 1947.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident:

Stock

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt:

Arndgen

Bekanntmachung

betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Messe in Hannover

vom 16. August 1947

Das Staatsministerium hat folgenden Beschluß gefaßt, der hiermit bekanntgemacht wird:

Der durch das Gesetz betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. 3. 1904 (RGBl. I, S. 141) vorgesehene Schutz findet auf die vom 18. 8. bis 7. 9. 1947 in Hannover stattfindende Messe Anwendung.

Wiesbaden, den 16. August 1947.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident: i. V. Hilpert

Der Minister der Justiz: Zinn

Verordnung

vom 17. Juli 1947

zur Änderung der Ausführungsverordnung vom 7. Mai 1947 zum Gesetz über die Verlängerung der allgemeinen Schulpflicht vom 28. März 1947 (GVBl. 1947, Bl. 6, Seite 33)

Die Ausführungsverordnung vom 7. Mai 1947 (GVBl. S. 33) zum Gesetz über die Verlängerung der allgemeinen Schulpflicht vom 28. März 1947 (GVBl. S. 24) wird auf Grund des § 4 dieses Gesetzes wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Die Eigenlehre muß vom zuständigen Arbeitsamt anerkannt sein."

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „(1) Der Erziehungsberechtigte muß den Lehrvertrag und eine Bescheinigung des Lehrherrn über das tatsächliche Bestehen des Lehrverhältnisses spätestens drei Monate nach dem Eintritt in die Lehre dem Schulrat oder Schulleiter vorlegen. Für Lehrlinge in staatlich anerkannten Lehrwerkstätten genügt es, wenn innerhalb derselben Frist eine Bescheinigung des Leiters der Lehrwerkstätte über das Bestehen des Lehrverhältnisses vorliegt. Im Falle der Eigenlehre genügt es, wenn fristgemäß eine Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamts über das Bestehen des Lehrverhältnisses beigebracht wird."

§ 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „(2) Die Bescheinigung des Lehrherrn, im Falle der Eigenlehre des zuständigen Arbeitsamts, genügt in der Regel zum Nachweis des tatsächlichen Bestehens des Lehrverhältnisses."

§ 5 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Dieser Nachweis kann mit der Zuweisungskarte des zuständigen Arbeitsamts, aus der sich die Zuweisung der Lehrstelle und die mit der Unterschrift des Lehrherrn bestätigte Einstellung ergibt, geführt werden."

§ 5 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

Wiesbaden, den 17. Juli 1947

Der Minister für Kultus und Unterricht:

Dr. Stein

Verordnung zur Änderung der Siebenten Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete

vom 16. August 1947

Auf Grund der §§ 1 und 14 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (RGBl. I, S. 659) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die in Abschn. VI. Ziff. 1 der Siebenten Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete vom 20. Juni 1935 (Pr.G.S.S. 91) für den Stadtkreis Wiesbaden bestimmten Ausnahmen betr. den Ausschluß der beiden Ortskerne Alt-Wiesbaden und Wiesbaden-Biebrich aus dem Wohnsiedlungsgebiet werden aufgehoben.

§ 2

Die seit Erlaß der Siebenten Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete vom 20. Juni 1935 in den Stadtkreis Wiesbaden eingemeindeten Ortsteile Kastel und Kostheim sowie Teile der Gemarkungen von Nordenstadt und Delkenheim werden in das Wohnsiedlungsgebiet der Stadt Wiesbaden einbezogen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. August 1947.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident: Stock

Der Minister des Innern: Zinnkann

Erstes Ausführungsgesetz

vom 25. August 1947

zum Artikel 41 der Verfassung des Landes Hessen vom 11. Dezember 1946 betreffend die Bestellung von Treuhändern des Landes.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

Für die nach Artikel 41 der Hessischen Verfassung vom 11. Dezember 1946 in Gemeineigentum überführten Unternehmen und Betriebe werden vom Minister für Wirt-

schaft und Verkehr im Einvernehmen mit der zuständigen Industriegewerkschaft Treuhänder des Landes bestellt.

Für die im Eigentum von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen stehenden Betriebe gelten die verfassungsmäßigen Organe dieser Betriebe als Treuhänder im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2

Der Treuhänder tritt an die Stelle des seitherigen gesetzlichen Vertretungsberechtigten des Unternehmens und ist zur Vornahme aller gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtshandlungen berechtigt, die der Betrieb im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäfts- und Wirtschaftsführung mit sich bringt. Die Rechte der sonstigen Organe von juristischen Personen ruhen; sie können vom Minister für Wirtschaft und Verkehr ausgeübt werden. Aufsichtsräte oder ähnliche Organe können in beratender Eigenschaft tätig werden.

§ 3

Der Treuhänder hat die Geschäftsführungsbefugnis. Teile der Geschäftsführungsbefugnis des Treuhänders können mit Genehmigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr auf andere Personen übertragen werden.

§ 4

Der Treuhänder hat das Unternehmen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen und haftet für schuldhafte Verletzung seiner Pflichten. Er muß bei Beginn der Geschäftsführung Inventur und Bilanz aufstellen und dem Minister für Wirtschaft und Verkehr nebst einem Bericht über Art, Umfang und Zustand des Unternehmens einreichen.

§ 5

Der Treuhänder ist nicht befugt, den Betrieb oder Teile des Betriebes zu veräußern, stillzulegen oder wesentlich zu verändern. Er bedarf für folgende Geschäfts- und Rechtshandlungen der besonderen Genehmigung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr:

a) Verpachtung des Betriebes oder von Teilen des Betriebes,
b) außergewöhnliche Maßnahmen, wie Stellung des Antrags auf Eröffnung des Konkurses oder der Liquidation, Erwerb anderer Unternehmen oder Beteiligungen,
c) Aufnahme von Krediten,
d) Abschluß langfristiger Verträge, insbesondere Verträge mit leitenden Angestellten.

§ 6

Der Treuhänder ist an die Weisungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr gebunden und ihm in allen Angelegenheiten auskunftspflichtig. Der Minister für Wirtschaft und Verkehr ist berechtigt, im Einzelfall die Vollmachten des Treuhänders zu erweitern oder zu beschränken, sowie eine laufende Kontrolle der Gesamtgeschäftsführung des Treuhänders auszuüben oder ausüben zu lassen.

§ 7

Der Treuhänder darf nicht befangen, muß politisch unbelastet und ehrbar sein. Er muß die im Einzelfall erforderliche Eignung besitzen.

§ 8

Der Treuhänder erhält eine schriftliche Bestätigung seiner Treuhändereigenschaft durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr, die als Ausweis bei seiner Tätigkeit dient und bei Abberufung sofort zurückzugeben ist.

§ 9

Der Treuhänder hat Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen und auf eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit. Die Vergütung ist von dem durch die Treuhänderschaft betroffenen Unternehmen zu tragen. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Umfang der Tätigkeit und der übernommenen Verantwortung. Die Festsetzung erfolgt durch Vereinbarung mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr.

§ 10

Der Treuhänder kann durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr abberufen werden,

a) wenn die persönlichen Voraussetzungen nach § 7 dieses Gesetzes in der Person des Treuhänders nicht gegeben sind,
b) wenn ein wichtiger Grund vorliegt,
c) wenn eine endgültige Regelung der Verwaltung des Unternehmens die Weiterführung der Treuhänderschaft überflüssig macht.

§ 11

Die Treuhänder unterstehen der Dienstaufsicht des Ministers für Wirtschaft und Verkehr. Der Minister für Wirtschaft und Verkehr ist ermächtigt, die notwendigen Vereinbarungen mit den Treuhändern zu treffen. Er ist weiter ermächtigt, die Treuhänder durch geeignete Organe zu überwachen, insbesondere Staatsbeauftragte einzusetzen, denen er die ihm zustehenden Rechte ganz oder teilweise übertragen kann.

§ 12

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr erläßt die notwendigen Aufführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 25. August 1947.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident: i. V. Zinnkann

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr: i. V. Hilpert

Viertes Gesetz zur Änderung des Reichsbesoldungsgesetzes

vom 15. August 1947

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Reichsbesoldungsordnung A (Anlage 1) zum Gesetz zur Ergänzung des Reichsbesoldungsrechts und des Reisekostenrechts vom 12. April 1943 (RGBl. I Seite 198) wird wie folgt geändert:

a) Die Besoldungsgruppe 7c wird mit allen Angaben gestrichen.
b) Unter Besoldungsgruppe 8a werden die Worte „Hauptwachtmeister der Schutzpolizei Hauptwachtmeister der Gendarmerie Hauptwachtmeister der Feuerschutzpolizei“ und „Kriminaloberassistenten“ gestrichen.
c) Unter Besoldungsgruppe 8c werden die Untergruppen 1—5 mit allen Angaben gestrichen und durch folgendes ersetzt:
„2340.— 2460.— 2550.— 2640.— 2720.— 2800.— 2900.— 3000.— Wohnungsgeldzuschuß: V.
Polizeiwachtmeister
Gendarmeriewachtmeister
Kriminalassistent.“

Anm.: 1. Zur Vermeidung von Härten wird den ab 1. April 1947 eingestellten und in die Besoldungsgruppe 8c eingewiesenen Beamten, soweit sie am Tage der Einstellung das 25. Lebensjahr vollendet haben, ein Jahr auf das BDA angerechnet. Andere anrechnungsfähige Vordienstzeiten werden außerdem mit der sechs Jahre übersteigenden Zeit auf das BDA angerechnet.

§ 2

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten sämtliche Beamten der Polizei der bisherigen Besoldungsgruppen A 8c 1—5, A 8a und A 7c die in diesem Gesetz vorgesehenen Dienstbezeichnungen.

§ 3

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Minister des Innern die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 4

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1947 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 25. August 1947.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident: i. V. Zinnkann — Der Finanzminister: Hilpert

Durchführungsbestimmungen zum Vierten Gesetz zur Änderung des Reichsbesoldungsgesetzes

Auf Grund des § 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Reichsbesoldungsgesetzes wird für die Überleitung der am 1. April 1947 im Dienst befindlichen Polizeibeamten in die neue Besoldungsgruppe 8c im Benehmen mit dem Minister des Innern das Folgende angeordnet:

§ 1

Diejenigen Beamten der bisherigen Besoldungsgruppen 7c und 8c Untergruppen 1—5 und der Besoldungsgruppe 8a, die am 1. April 1947 eine einjährige oder längere Polizeidienststelle abgeleistet haben und deren Grundgehalt den Betrag der 3. Stufe der Besoldungsgruppe 8a (2460.— RM) noch nicht erreicht hat, erhalten in der neuen Besoldungsgruppe 8c ein BDA vom 1. April 1945.

§ 2

Das BDA der in § 1 genannten Beamten mit einer Polizeidienstzeit von weniger als einem Jahr ist so festzusetzen, daß sie mit dem auf die Vollendung des ersten Polizeidienstjahres folgenden Tage in die 2. Stufe der Besoldungsgruppe 8c aufrücken. Bis dahin erhalten sie ab 1. April 1947 das Gehalt aus der 1. Stufe der Besoldungsgruppe 8c.

§ 3

Die Beamten der Besoldungsgruppe 7c und 8a mit einem BDA vom 1. April 1939 und früher erhalten in Besoldungsgruppe 8c ein um sechs Jahre gekürztes BDA. Beim Übertritt dieser Beamten in die Besoldungsgruppe A 7a wird das in der neuen Besoldungsgruppe A 6c innegehabte BDA um zwei Jahre verbessert.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 15. August 1947.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident: i. V. Zinnkann — Der Finanzminister: Hilpert

Gesetz über das Strafverfahren bei verbotenem Grenzübertritt

vom 23. August 1947

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Soweit deutsche Gerichte über Verstöße gegen das Gesetz der Militärregierung Nr. 161 zu urteilen haben, kann auf Geldstrafe, Haft oder Gefängnis von höchstens drei Monaten durch Strafbefehl erkannt werden.

(2) Verstöße, für die keine höhere Strafe als Geldstrafe, Haft oder Gefängnis von höchstens drei Monaten zu erwarten ist, können im Sofortverfahren gemäß der Verordnung über das Sofortverfahren in Strafsachen vom 4. April 1946 (GVBl. S. 99) abgeurteilt werden.

(3) Die Vorschriften des § 153 Abs. 2 und 3 STRPO. 1946 sind entsprechend anwendbar, auch wenn die Staatsanwaltschaft in dem Verfahren nicht mitwirkt.

§ 2

Der Minister der Justiz ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landsregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 23. August 1947.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident: i. V. Hilpert — Der Minister der Justiz: Zinn

Gesetz betreffend die Änderung der Grenzen der Landkreise Offenbach und Obertaunus

vom 22. August 1947

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. 4. 1947 wird die seither zu dem Landkreis Offenbach gehörige Gemeinde Steinbach am Taunus in den Obertaunuskreis eingegliedert.

§ 2

Für das Gebiet der Gemeinde Steinbach am Taunus gilt das Kreisrecht einschließlich des Abgabenrechts des Obertaunuskreises.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen Landkreis Offenbach und der Gemeinde Steinbach findet nicht statt.

§ 3

Das Gesetz tritt am 1. 4. 1947 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 22. August 1947.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident: i. V. Hilpert — Der Minister des Innern: Zinnkann

Berichtigung

Betr.: Verordnung zur Durchführung des Kontrollratgesetzes Nr. 45 vom 11. 7. 47 (GVBl., S. 44)

In § 18 ist der Absatz 2 versehentlich zweimal gedruckt. Der Absatz hat zu lauten:

(2) Das Beschwerdegericht entscheidet in der Besetzung von einem Richter als Vorsitzendem, zwei weiteren Richtern und zwei landwirtschaftlichen Beisitzern.

Der Absatz mit dem Wortlaut: „Die Gerichte des höheren Rechtszuges usw." ist zu streichen.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich RM 2.60 (einschließlich RM —.26 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich RM —.36 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 12 können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von RM 0.30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 25 000.